

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Center of Rapid Innovation

1. Allgemeines

1.1. Für Verträge zwischen der Destination Wattens Regionalentwicklung GmbH (nachfolgend DW) als Betreiberin des Fabrikationslabors (Fablab) in der Werkstätte Wattens (nachfolgend WW) und Nutzer*innen des Fablab sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-CRI) und der Fablab Mitgliedschaftsvertrag maßgebend.

2. Fablab Mitgliedschaft

- 2.1. Grundlage für die Inanspruchnahme von Leistungen der DW im Fablab ist die Fablab Mitgliedschaft (nachfolgend Mitgliedschaft). Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, juristische Personen haben eine natürliche Person als Nutzungsberechtigten anzugeben. Die Nutzungsberechtigung ist höchstpersönlich und kann folglich nicht auf andere Personen übertragen werden.
- 2.2. Die Mitgliedschaft ist befristet und endet mit Zeitablauf. Bei grob fahrlässigem Verhalten, welches die Gefährdung von Personen und/oder die Beschädigung der Einrichtung und Geräte zur Folge hat, kann von Mitarbeiter*innen des Fablab ein sofort wirksamer, dauerhafter Ausschluss aus dem Fablab ausgesprochen werden.
- 2.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des unterfertigten Mitgliedschaftsvertrages und des Mitgliedbeitrags bei der DW, wobei sich die DW die Ablehnung der Vertragsannahme vorbehalten.
- 2.4. Nach erfolgter Anmeldung bekommt jeder/jede Nutzer*in eine persönliche Zutrittskarte ausgestellt, die den Zutritt zum Fablab bzw. zu Teilen desselben (je nach erlangter, nachzuweisender Berechtigungskategorie – Sicherheitseinschulung, Grundeinschulung zu einem Geräte-Typ) ermöglicht. Die Zutrittskarte ist nicht übertragbar und ist in Kombination mit einem Lichtbildausweis auf Verlangen vorzuzeigen – bei Zuwiderhandlung kann die Karte entzogen und der weitere Zugang zum Fablab verwehrt werden. Für die Zutrittskarte ist an die DW eine Zahlung von €10,- als Pfand zu leisten, wobei dieser Betrag bei Verlust oder Beschädigung im Austausch für eine neue Karte erneut zu verrichten ist.
- 2.5. Der Wechsel zu einem höherwertigen Tarif, falls verfügbar, ist jederzeit möglich, der Wechsel zu einem niedrigeren Tarif, falls verfügbar, ist grundsätzlich erst nach Zeitablauf der Fablab Mitgliedschaft möglich. Der Antrag auf Tarifwechsel hat schriftlich zu erfolgen.

3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Die Zahlung der Mitgliedschaft erfolgt im Vorhinein und grundsätzlich durch Rechnungslegung.
- 3.2. Für die Gerätenutzung ist ein jeweiliger Geräte-Stundensatz zu entrichten, welcher sich aus einem aliquoten Beitrag für Abschreibungen, Service-Wartung und Betriebsmittel zusammensetzt – dieser wird nach Rechnungserhalt fällig. Die aktuellen Stundensätze für die Geräte sind auf der Website der WW veröffentlicht.

4. Zugangsbedingungen

- 4.1. Aus Sicherheitsgründen und zur Gewährleistung eines schonenden und sachgerechten Umgangs mit den Geräten ist der Zugang zu den Räumlichkeiten des Fablab ausschließlich nur für Mitglieder oder ausdrücklich dazu ermächtigte Personen (z.B. Workshop-Teilnehmer*innen, eingeladene Gäste), zu den für die jeweilige Person freigeschalteten Räumen und Labors, sowie nur während der allgemeinen Öffnungszeiten erlaubt. (Die aktuell gültigen Öffnungszeiten sind auf der Website der WW angeführt). Dazu gibt es je nach Mitgliedschafts-Status zusätzliche Zugangsberechtigungen außerhalb der Öffnungszeiten (unlimitierter Zutritt 24 x 7). Ausgenommen davon sind allfällige Wartungs-, Umbau- und/oder Instandhaltungsarbeiten sowie Tage, an welchen das FabLab geschlossen bleibt (Weihnachten, Neujahr, bzw. jene Tage, die auf der Website der WW verlautbart sind).
- 4.2. Eine Fablab Mitgliedschaft ist erst mit Erreichen der Volljährigkeit möglich. Kindern sowie Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zutritt zu den Räumen des Fablab nur in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds oder einer dafür vorgesehenen Aufsichtsperson (z.B. Workshopleiter) erlaubt.
- 4.3. Gäste haben grundsätzlich keinen Zugang zu den Räumlichkeiten. In begründeten Fällen kann jedoch Gästen nach Zustimmung seitens des Fablab-Teams Zugang gestattet werden, sofern die Gäste vor Betreten des Fablabs den Haftungsausschluss unterzeichnet haben.
- 4.4. Die Nutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb des Fablab nicht beeinträchtigt wird und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden. Den Sicherheits- und Bedienungsanweisungen des Fablab-Teams ist Folge zu leisten. Die Geräte müssen im jeweils dafür vorgesehenen Ruhe-Zustand hinterlassen oder übergeben werden, Beschädigungen sind unverzüglich zu dokumentieren, die

Arbeitsplätze nach Beendigung sauber zu hinterlassen, und mobile Geräte und Werkzeuge an die für sie vorgesehene Stelle zurückzubringen. Die DW behält sich des Recht vor, diesbezüglich anfallende Reinigungskosten dem jeweiligen Verursacher in Rechnung zu stellen. Mobile Geräte und Werkzeuge dürfen nicht aus dem für sie vorgesehen Raum bzw. Labor entfernt werden, und dürfen nur für das jeweils unmittelbar benötigte Zeitintervall entnommen werden.

5. Leistungsumfang

- 5.1. Die zur Verfügung gestellte Laborinfrastruktur und die jeweils aktuelle Auflistung der Geräte findet sich auf der Webseite der WW. Änderungen bezüglich Art und Umfang der Werkgegenstände sind jederzeit möglich. Es besteht seitens der Nutzer*innen kein Anspruch auf eine spezifische Ausstattung im Fablab.
- 5.2. Die DW ist bemüht, den Nutzer*innen die Werkgegenstände in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf jederzeitige Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit bzw. jederzeitige Nutzung der Werkgegenstände besteht nicht. Insbesondere unvorhersehbare technische Defekte, Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Engpässe, die nicht im Machtbereich der DW stehen (z.B. Stromausfälle, Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, ungeplanter Personalausfall) können zu Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Nutzung für einzelne oder alle Nutzer*innen führen. Es leitet sich daraus kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren ab.

6. Gerätebenutzung

- 6.1. Die Nutzung aller Geräte und Werkgegenstände ist nur nach einer dokumentierten Einschulung gestattet, die durch das Fablab-Team erfolgt. Die Einschulung wird registriert (u.a. elektronisch und im Maker-Geräte-Pass), ohne Einschulungsaufzeichnung ist keine Nutzung gestattet. Bei ausgewiesenen Geräten (z.B. Groß-CNC Fräsen) muss bei der erstmaligen eigenständigen Inbetriebnahme eine/ein dafür ausgebildeter Mitarbeiter*in des Fablab vor Ort sein. Sollten sich bei der späteren, eigenständigen Nutzung der Werkgegenstände Unklarheiten in der Bedienung ergeben, ist das Fablab-Team diesbezüglich zu Rate zu ziehen. Zudem werden Vertiefungs-Seminare und Workshops angeboten
- 6.2. Die Geräte dürfen nur von Personen bedient werden, die dazu auch körperlich und geistig im Stande sind, insbesondere darf keine Übermüdung, Alkoholisierung oder Berausung sonstiger Art vorliegen. Bei speziellen Geräten

wie der Groß-CNC Fräse (siehe Kennzeichnung) ist das „Buddy-System“ (d.h. es hat sich außer des/der jeweiligen Bediener*in, Benutzer*in zumindest eine weitere Person in Sicht- und Rufweite aufzuhalten) anzuwenden.

- 6.3. Das Fablab-Team ist berechtigt, Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes oder der Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Diesen Weisungen ist von den Nutzer*innen Folge zu leisten. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln oder grobfahrlässigem Handeln kann die Mitgliedschaft unverzüglich entzogen werden, ohne dass sich daraus Ansprüche auf Gebührenrückerstattung ergeben.
- 6.4. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, bei der Nutzung der Werkgegenstände sämtliche Vorgaben zu beachten, die ihnen bei der Einweisung durch die Mitarbeiter*innen des Fablab vermittelt wurden. Gleiches gilt für schriftliche Anleitungen, Checklisten und Markierungen, die an/in der Nähe der jeweiligen Werkgegenstände befestigt sind oder auf andere Art zur Verfügung stehen, sowie Gebrauchsanweisungen und Handbücher.
- 6.5. Sofern bei Inbetriebnahme von Werkgegenständen durch den/die Nutzer*in etwaige Mängel betreffend Funktionsfähigkeit oder andere Schäden festgestellt werden, ist das Fablab-Team unverzüglich zu informieren; Verstöße dagegen lösen allfällige Schadenersatzansprüche der DW aus.

7. Reservierung

- 7.1. Grundsätzlich besteht im Fablab bezüglich der Werkgegenstände das „First-Come-First-Served“ Prinzip. Das bedeutet, dass ein freies Gerät benutzt werden kann. Ist ein Werkgegenstand belegt oder warten andere Nutzer*innen, so haben sich die Nutzer*innen untereinander abzusprechen.
- 7.2. Eine Vorreservierung von Werkgegenständen ist möglich. Die Reservierung kann frühestens 1 Woche im Vorhinein über das Online-Portal erfolgen. Durch die Reservierung besteht Vorrang vor anderen Nutzern*innen ohne Reservierung. Nach Ablauf der Reservierungszeit gilt wieder das Nutzungsrecht des/der zeitlich Früheren.
- 7.3. Eine jederzeitige und vorrangige Reservierung der Werkgegenstände durch das Fablab-Team behält sich dieses vor.
- 7.4. Die Gerätschaften können im Falle für einen, vom Tarif abhängigen, definierten Zeitraum kostenlos gebucht und verwendet werden. In

diesem Zeitraum werden nur die verwendeten Materialien verrechnet. Nach Überschreitung dieses Zeitraums werden zudem nutzungsbezogene Gerätestunden verrechnet.

- 7.5. Jeder/Jede Nutzer*in ist selbst für eine effiziente Gerätenutzung verantwortlich – in diesem Sinne sollten angefangene Arbeiten nach Möglichkeit innerhalb des gebuchten Zeitraums fertig gestellt werden. Für Werkstücke die aufgrund einer abgelaufenen Buchungsfrist nicht fertig gestellt werden, kann kein Anspruch auf Ersatz abgeleitet werden.

8. Haftungen

- 8.1. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird im Fablab seitens der DW nicht gehaftet.
- 8.2. Die Benutzung von Werkgegenständen im Fablab erfolgt auf eigene Gefahr. Die DW haftet bloß für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.
- 8.3. Für durch die Werkgegenstände beschädigtes Verbrauchsmaterial, unabhängig davon, ob durch Defekt oder Fehlbedienung herbeigeführt, übernimmt die DW keine Haftung.
- 8.4. Bezüglich verlustig gegangenen oder beschädigtem Datenmaterial wird keine Haftung übernommen, sowie gleichfalls nicht für das allfällige Bekanntwerden geheimer Daten.
- 8.5. Die DW haftet nicht für Schäden, die durch Handlungen von Dritten verursacht wurden/werden (z.B. durch Schadsoftware oder Hackerangriffe).

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Vom/Von der Vertragspartner*in eingebrachte Gegenangebote, in denen auf eigene AGB verwiesen wird, werden von vornherein abgelehnt. Wird seitens der DW einem etwaigen Gegenangebot entsprochen, erfolgt dies nur unter Ausschluss der AGB des Vertragspartners. Abwehrklauseln des Vertragspartners erkennen wir nicht an und beharren auf unsere eigenen AGB.
- 9.2. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Innsbruck. Erfüllungsort ist der Sitz der DW in Wattens.
- 9.3. Die DW installiert aus Sicherheitsgründen eine Videoüberwachung im Fablab samt Aufzeichnung.
- 9.4. Sind oder werden einzelne Teile dieser AGB unwirksam, führt dies nicht zu einer

Unwirksamkeit der gesamten AGB. Die übrigen Bestimmungen bleiben bestehen.

Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Wattens, am 26.03.2020

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die AGB der Werkstätte Wattens

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift